



habitar viver emprender luvrar
wohnen leben lernen arbeiten

Statuten

2022

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Casa Depuoz, Zentrum für Schule, Ausbildung und Integration“, „Casa Depuoz, Center da scola, formaziun ed integrasiun“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Trun.

Art. 2 Zweck

Der Verein führt ein „Zentrum für Schule, Ausbildung und Integration“, „Center da scola, formaziun ed integrasiun“ für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, nachfolgend „Zentrum“ genannt. Dieses Zentrum bietet insbesondere:

- a) Integrative und separative Sonderschule mit Wohnangeboten,
- b) Interne und externe Ausbildungsplätze mit Wohnangeboten,
- c) Berufliche Integrationsmassnahmen,
- d) Tages- und Wohnstrukturen für erwachsene Menschen mit einer Beeinträchtigung,
- e) Sozial-pädagogische Angebote.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig sowie gemeinnützig.

Der Verein kann einzelne Aufgaben durch juristisch verselbständigte Strukturen oder in Zusammenarbeit mit Dritten erfüllen.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Missachtung von Beschlüssen, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Es wird zwischen Beiträgen von Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und juristischen Personen unterschieden.

3. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Institutionsleitung
- d) Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie genehmigt die strategische Ausrichtung, bestimmt die Grundzüge der Vereinspolitik, überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und fasst die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten,
- b) Genehmigung des Leitbild und der strategischen Stossrichtungen,
- c) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung,
- d) Abnahme des Geschäftsberichts,
- f) Erteilung der Decharge an den Vorstand,
- g) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- h) Beschlussfassung über einmalige Investitionen und Anschaffungen über CHF 200'000 sowie über wiederkehrende Investitionen über CHF 100'000,

- i) Beschlussfassung über die Erfüllung einzelner Aufgaben durch juristisch verselbständigte Strukturen oder in Zusammenarbeit mit Dritten,
- k) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes,
- l) Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und von Mitgliedern des Vorstandes,
- m) Wahl der Revisionsstelle,
- n) Entscheid über Anträge von Mitgliedern,
- o) Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Sie enthält die abschliessende Traktandenliste.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Antrags einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden durch die Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Kollektivmitglieder und juristische Personen lassen sich durch einen Delegierten vertreten.

Art. 10 Beschlüsse

Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit der Hälfte der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

b) Vorstand

Art. 11 Zuständigkeit und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und des Zentrums.

Die Vorstandsmitglieder verfolgen in der Führung die Erfüllung der Zweckbestimmung und vertreten keine Partikularinteressen.

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Mitarbeitende des Zentrums können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 12 Einberufung

Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin einberufen und geleitet.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr.

Die Institutionsleiterin oder der Institutionsleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art 13 Beschlüsse

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen. Insbesondere obliegen ihm folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vertretung gegen aussen,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d) Erarbeitung des Leitbildes,
- e) Erarbeitung der strategischen Stossrichtungen und der Finanzplanung,
- f) Erstellen des Geschäftsberichtes,
- g) Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrecht an die Mitgliederversammlung,
- h) Einsetzen, Führen und Auflösung von Kommissionen des Vorstandes einschliesslich Wahl ihrer Mitglieder und der Formulierung ihres Auftrages,
- i) Oberleitung und Festlegung der Organisation,
- j) Festlegung des Budgets nach den Vorgaben der institutionellen Kostenträger,
- k) Ernennung und Abberufung der Institutionsleiterin oder des Institutionsleiters und der Mitglieder der Institutionsleitung,
- l) Beaufsichtigung der Institutionsleitung,
- m) Festlegung der Anstellungsbedingungen und Lohnrichtlinien für die Mitarbeitenden.

Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest.

Art. 15 Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand bestimmt die Unterschriftenberechtigung und regelt die Art der Unterzeichnung.

c) *Institutionsleitung*

Art. 16 *Zuständigkeit und Zusammensetzung*

Die Institutionsleiterin oder der Institutionsleiter ist gegenüber dem Vorstand für die operative Führung des Zentrums verantwortlich.

Die Institutionsleitung besteht aus der Institutionsleiterin oder dem Institutionsleiter und den vom Vorstand gewählten Mitgliedern.

Die Institutionsleiterin oder der Institutionsleiter führt die Mitglieder der Institutionsleitung und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

Der Vorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Institutionsleitung in einem Reglement.

d) *Revisionsstelle*

Art. 17 *Wahl und Aufgabe*

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands jährlich eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Diese besteht entweder aus zwei gemäss Revisionsaufsichtsgesetz als Revisor zugelassenen natürlichen Personen oder einem gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen.

Die Revisionsstelle prüft nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung. Sie legt über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht vor.

3. Finanzen

Art. 17 *Vereinsmittel*

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand,
- b) Beiträge der Mitglieder,
- c) Schenkungen Legate und andere Zuwendungen,
- d) Beiträge der Klientinnen und Klienten,
- e) Erträge aus Eigenleistungen,
- f) Zuwendungen Dritter,
- g) Fundraising.

Art. 18 *Vereinsjahr*

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Beschlüsse über die Änderung der Vereinsstatuten erfordern die Zustimmung durch mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 21 Auflösung

Anträge über eine Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsvermögen

Das nach einer Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen ist durch einen Ausschuss zu verwalten und einem neuen ähnlichen und der Bevölkerung der Surselva dienenden Zweck zuzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus drei von der Auflösungsversammlung zu bezeichnenden Liquidatoren.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.06.2022 genehmigt und treten auf den 01.07.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17.06.2019.

Trun, 20.06.2022

Gabriela Tomaschett-Berther
Präsidentin

Claudia Tomaschett-Gerth
Vizepräsidentin